



GEMEINDE LENGNAU / AG

Abfallreglement

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
II.	ABFUHREN	5
A.	Gemeinsame Bestimmungen	5
B.	Kehrichtabfuhr	6
C.	Grünabfuhr	6
III.	SAMMELSTELLEN	7
IV.	FINANZIERUNG	8
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
VI.	ANHANG - ABFALLGEBÜHREN	10

Die Einwohnergemeinde Lengnau erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.1.1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978.

nachstehendes Reglement für die Abfallentsorgung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Lengnau. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Geltungsbereich

Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Lengnau zur Verfügung.

§ 3

Definition der Abfallarten

Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft.

Sie bestehen aus

- Kehricht: brennbare, nicht verwertbare Abfälle
- Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt

- Grünabfällen: biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle
- Separatabfälle: Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel (Altpapier, Altglas, Altmetall usw.)

Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

§ 4

Grundsätze

Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

§ 5

Information

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Gemeindekanzlei. Sie steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.

Die Gemeinde verteilt regelmässig an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

§ 6

Vollzug (Zuständigkeiten)

Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindekanzlei und dem Bauamt.

Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

§ 7

Benutzungspflicht

Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
- privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- die direkte Anlieferung eigener Abfälle an eine Kehrrichtentsorgungsanlage durch Privatpersonen oder Landwirtschaftsbetriebe.

Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen, sofort entsorgt werden

§ 8

Abfallzerkleinerer

Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.

Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehrricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallbinde erheblich schwerer werden.

§ 9

Ablagerungsverbot

Wer öffentliche Strassen, Plätze und Anlagen verunreinigt, hat umgehend und unaufgefordert den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.

Das Ablagern und Wegwerfen von Schutt, Kehrricht, Abbruch- und anderem Abfallmaterial auf öffentlichem oder privatem Grund ist verboten.

§ 10

Öffentliche Abfallkörbe

Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehrricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

§ 11

Verbrennen

Abfälle dürfen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher, nicht aus gewerbsmässiger Tätigkeit stammender Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

§ 12

Abfälle bei öffentlichen Veranstaltungen

Veranstalter werden zum Einsammeln der entstehenden Abfälle, zum Einreichen eines Abfallkonzeptes oder zur Einführung eines Pfand- oder Mehrwegsystems verpflichtet.

II. Abfahren

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 13

Organisation

Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform für die Abfuhr vor.

Sie bietet nach Bedarf für weitere Abfälle Spezial-Abfahren oder Sammelstellen an (z.B. für Altpapier, Altmetall, Textilien)

§ 14

Bediente Strassen

Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 15

Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§ 16

Bereitstellung

Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).

Abfallsäcke und andere Abfälle dürfen erst am Tag der Abfuhr im Freien bereitgestellt werden.

B. Kehrrichtabfuhr

§ 17

Umfang

Der Kehrrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- Kehrrecht
- Sperrgut bis 50 kg
- dem Kehrrecht entsprechende Abfälle aus Betrieben.

Von der Kehrrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehrrecht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

§ 18

Bereitstellungsart

Kehrrechtsäcke sind mit Gebührenmarken der Gemeinde zu versehen.

Sperrgut und Kleinsperrgut (in fest verschnürten Bündeln / Schachteln), sind pro Stück oder pro Bündel mit einer Gebührenmarke zu versehen und mit dem Kehrrecht zusammen bereitzustellen

Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. In die Abfall-Container dürfen nur Kehrrechtsäcke mit Gebührenmarken deponiert werden.

Betriebe mit grösseren Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Gebührenmarke bereitzustellen.

Presswürfel sind nicht zugelassen.

C. Grünabfuhr

§ 19

Umfang

Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden, der Grünabfuhr mitzugeben.

§ 20

Bereitstellungsart

Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind in Behältern oder Bündeln bereitzustellen. Der Einsatz von biologisch abbaubaren Säcken ist nicht erlaubt.

Behälter oder Bündel müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken bzw. Vignetten versehen sein.

III. Sammelstellen

§ 21

Angebot

Für folgende Abfallarten sind kommunale Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Altmetall (Eisenschrott)
- Weissblech (Büchsen)
- Aluminium
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- Expandiertes Polystyrol (EPS)
- Nespresso-Kapseln
- Steine und inerte Bauabfälle

Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 22

Betrieb

Der Unterhalt der kommunalen Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender bekanntgegeben.

Die Abfälle sind entsprechend den Vorgaben im Abfallkalender abzugeben.

§ 23

Übrige Sammelstellen

Weitere Abfälle wie:

- elektrische und elektronische Geräte,
- Batterien und Akkumulatoren,
- Tierkörper,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind den übrigen Sammelstellen gemäss Abfallkalender zu übergeben.

IV. Finanzierung

§ 24

Verursacherprinzip und kosten-
deckende Gebühren

Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Container, sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallverursacher bzw. -inhaber.

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 25

Gebühren

Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

Die Benützung von Kehr-richt-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

§ 26

Bemessungsgrundlage

Bei der Kehr-richtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container erhoben. Für die Grünabfuhr werden eine Jahrespauschale oder Gebühren pro Gebinde erhoben, angepasst an die Gebindegrösse.

Die Grundgebühr wird pro Haushalt und bei Betrieben nach erfolgter Einschätzung bemessen.

Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 27

Gebührenbezug

Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken und durch Rechnungsstellung (Grundgebühr).

Die Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

§ 28

Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V. Schlussbestimmungen

§ 29

Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 30

Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 31

Strafbestimmungen

Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige beim Bezirksamt.

Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 32

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom aufgehoben.
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2010

Der Gemeinderat

VI. Anhang - Abfallgebühren

ABFALLGEBÜHREN AB 1.1.2015

An der Gemeindeversammlung vom 21. November 2014 wurden die neuen Gebührenansätze bewilligt, welche per 1.1.2015 gelten.

Graugut: (alle Preise inkl. MWSt)

Gebühr ab 1.1.2015

- | | |
|-----------------------|-----------|
| • 17 Liter | CHF 2.00 |
| • 35 Liter | CHF 3.20 |
| • 60 Liter | CHF 5.10 |
| • 110 Liter | CHF 9.30 |
| • Container 800 Liter | CHF 67.00 |

Sperrgutmarken:

- | | |
|-------------|-----------|
| • bis 10 kg | CHF 6.00 |
| • bis 25 kg | CHF 15.00 |
| • bis 50 kg | CHF 30.00 |

Grüngutgebühren:

Jahresvignetten:

- | | |
|---------------------|------------|
| • 30 bis 35 Liter | CHF 50.00 |
| • 120 bis 140 Liter | CHF 150.00 |
| • bis 240 Liter | CHF 250.00 |
| • bis 360 Liter | CHF 300.00 |
| • bis 660 Liter | CHF 480.00 |

Einmalige Gebühren:

- | | |
|---------------------|-----------|
| • Grüngutschlaufe | CHF 12.00 |
| • 30 bis 35 Liter | CHF 4.00 |
| • 120 bis 140 Liter | CHF 12.00 |